

Satzung des Fördervereins der gemeindlichen Jugendkapelle Rednitzhembach e. V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der gemeindlichen Jugendkapelle Rednitzhembach“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rednitzhembach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die Belange der gemeindlichen Jugendkapelle Rednitzhembach durch ideelle und materielle Hilfe zu unterstützen.
Dies beinhaltet auch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus folgenden Einnahmen:
Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch:

- a) Freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- b) Tod des Mitglieds.
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen verletzt oder schädigt bzw. gröblich gegen sie verstoßen hat.

Insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und / oder dem Verein seine Förderung und Mitarbeit entzieht. Hierzu gehört auch ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats - gerechnet von der Zustellung des Beschlusses ab - ein Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene bleibt für Verpflichtungen, die er während der Mitgliedschaft eingegangen ist, dem Verein gegenüber voll haftbar.

§ 5 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird im 1. Quartal eines Jahres erhoben und ist soweit möglich im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 2. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
2. Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - der 1. Bürgermeister,
 - der Betreuer der gemeindlichen Jugendkapelle Rednitzhembach,
 - sowie der musikalische Leiter der gemeindlichen Jugendkapelle Rednitzhembach.
3. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Abschluss und Kündigung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Zweck und den Zielen des Vereins.
 - e) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - g) Beantragung zur Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann Ausgaben zu Lasten des Vereins bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall leisten. Bis 5.000,00 € sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam zur Ausgabe berechtigt. Über 5.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Schriftführer führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und hat die zur Erledigung der Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Der Kassier verwaltet die Geldmittel des Vereins nach den von der Vorstandschaft erteilten Richtlinien und Aufträgen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des

1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Er hat die laufenden Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen, die Belege zu sammeln und zu verwahren und darüber der Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen.
4. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen. Gegebenenfalls ist hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist in mündlicher Abstimmung möglich. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Das Vorstandsamt endet mit der Bestellung eines Nachfolgers, mit der Amtsniederlegung, mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder mit der Abberufung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen bedarf.
3. Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts. Die Kasse ist durch zwei von der Mitgliederversammlung mit der Vorstandswahl für drei Jahre zu wählende Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Neuwahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus einem Wahleiter und zwei Beisitzern besteht und von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per E-Mail, Post oder ortsübliche Bekanntmachung im Bürgerbrief der Gemeinde Rednitzhembach einzuberufen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Einladung und die Frist gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht wurden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Bestätigung wird die Bestellung zum Vorstandsmitglied wirksam.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam verhandlungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rednitzhembach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – insbesondere zur musikalischen Förderung der Jugendkapelle Rednitzhembach – zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rednitzhembach, 28. März 2001

1. Änderung: 10.07.2002 (§ 9 Ziff. 1 h)
2. Änderung: 12.03.2003 (§ 12 Ziff. 2 b)
3. Änderung: 29.07.2022 (§ 8 Ziff. 1, 3, § 9 Ziff. 1 h, § 12 Ziff. 2, 3, § 16 Ziff. 3)